

18.09.2013

Kleine Anfrage 1639

des Abgeordneten André Kuper CDU

Uneinheitliche Praxis in NRW bei ausufernden Krankheitskosten für Asylbewerber?

Die Aachener Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 15. August 2013 über steigende Krankheitskosten für Asylbewerber in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Am Beispiel der Gemeinde Simmerath wird deutlich gemacht, mit welchen Belastungen diese Kommune durch die Krankheitskosten für Asylbewerber belastet wird. Allerdings wird auch darüber berichtet, dass die Gemeinde Simmerath Entlastungen bei den Krankheitskosten durch das Land zu erwarten hätte. Die Gemeinde habe an das Land einen Zuwendungsantrag an das Land gestellt, um an den Sonderbedarfszuweisungen nach dem GFG für außergewöhnliche Belastungen für Kommunen zu stellen.

Gesetzlich geregelt sind die Sonderbedarfszuweisungen in § 19 GFG. Demnach erhalten Kommunen „Zuweisungen zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen“. Dafür stellte das Land 5.774.400 Euro aus der Verbundmasse bereit.

Über dieses Instrument haben vereinzelt einige Kommunen in der Vergangenheit Zahlungen für Krankheitskosten für Asylbewerber erhalten. Auch der Städte- und Gemeindebund, so der Bericht der Aachener Zeitung, erteilte die Auskunft, dass Kommunen nun die Möglichkeit hätten, Zuweisungen zu erhalten, um von den Krankheitskosten entlastet zu werden.

Die Landesregierung erklärte in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage – Drs. 16/3616 -, dass neben der pauschalierten Mittelzuweisungen durch das Land ein Härtefallausgleich nicht zweckmäßig sei. Auch die Aachener Zeitung berichtet darüber, dass aus Kommunen Anträge eingingen, das Ministerium daraufhin Zuweisungsvoraussetzungen festlegte und nun die Mittel für Belastungen aufgrund von Krankheitskosten für Asylbewerber nicht mehr zur Verfügung stünden.

Das Problem der Kostenpauschale bleibt dann aber bestehen, dass die einzelnen Kommunen das enorme Risiko von erheblichen und nicht voraussehbaren Kosten hätte. Ambulante sowie stationäre Behandlungskosten für Asylbewerber können dazu führen, dass Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen massiv belastet werden. Insbesondere außergewöhnli-

Datum des Originals: 16.09.2013/Ausgegeben: 19.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

che und exorbitante Krankenkosten sind von den Kommunen kaum zu verkraften, gerade auch, weil die Kommunen die Kosten nicht beeinflussen können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kommunen haben in welcher Höhe Sonderbedarfszuweisungen nach dem GFG für außergewöhnlich Belastungen durch Krankheitskosten für Asylbewerber erhalten?
2. Wie garantiert die Landesregierung eine einheitliche Anwendung der Härtefallregelung des §19 Absatz 2 Nr. 5 GFG?
3. Für welche Kommunen leistete das Land aufgrund welcher außergewöhnlichen Belastungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen seit dem Jahr 2011 Sonderbedarfszuweisungen nach §19 Absatz 2 BNr. 5 des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz?
4. Wie beurteilt es die Landesregierung die Möglichkeit, Härtegründe nach § 19 des jeweiligen GFG für ungewöhnlich hohe Krankenkosten für Asylbewerber in Einzelfällen geltend zu machen?
5. Vor dem Hintergrund steigender Asylbewerberzahlen, wie bewertet die Landesregierung das haushalterische Risiko für Kommunen in NRW durch Krankheitskosten für Asylbewerber?

André Kuper